

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2319 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 04.11.2014

Schulfahrtähnliche Veranstaltungen - „Pilotprojekt“ für Niedersachsens Schulen oder „einmalige Sonderlösung“ an der Elsa-Brändström-Schule in Hannover?

Aufgrund des von der Landesregierung verursachten Ausfalls von mehrtägigen Schulfahrten übernehmen jetzt engagierte Eltern freiwillig diese Aufgabe. Nach einer Meldung der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 23. Oktober 2014 hat das Kultusministerium den Eltern der Elsa-Brändström-Schule in Hannover jetzt als „Pilotprojekt“ erlaubt, mehrtägige Fahrten in der Unterrichtszeit als „schulfahrtähnliche Veranstaltungen“ ohne die im RdErl. des MK „Schulfahrten“ zwingend vorgeschriebene Leitung durch Lehrkräfte durchzuführen. Weiter heißt es aus dem Kultusministerium, dass es sich hierbei um eine „einmalige Sonderlösung“ handele.

Nach den Vorstellungen des Kultusministeriums müssen die „schulfahrtähnlichen Veranstaltungen“ für die Unterrichtsbefreiung einen Erziehungs- oder Bildungswert aufweisen.

Der ausfallende Unterricht soll nach Auffassung des Kultusministeriums von den Schülerinnen und Schülern „selbstständig“ nachgeholt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Liegt die Genehmigung eines solchen „Pilotprojekts“ beim Kultusministerium, bei der Landes-schulbehörde, oder genügt die Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter?
2. Handelt es sich bei der „einmalige(n) Sonderlösung“ für die Elsa-Brändström-Schule tatsächlich um eine einmalige Maßnahme, oder können auch die Eltern anderer Schulen „schulfahrt-ähnliche Veranstaltungen“ durchführen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen solche „schulfahrtähnlichen Veranstaltungen“ stattfinden?
4. Inwieweit sollen die Regelungen des RdErl. des MK „Schulfahrten“ auf derartige Fahrten angewendet werden?
5. Wer entscheidet darüber, ob und nach welchen Kriterien die „schulfahrtähnliche Veranstaltung“ einen Erziehungs- oder Bildungswert aufweist?
6. Welche Bedingungen gelten für die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler? Gibt es Mindestteilnehmerzahlen?
7. Wie soll das vorgesehene selbstständige Nachholen des Unterrichtsstoffes durch die Schülerinnen und Schüler aus der Sicht des Ministeriums konkret erfolgen?
 - a) Soll dies in der Verantwortung jedes einzelnen Schülers liegen?
 - b) Ist ein Zeitpunkt für das Nachholen der Unterrichtsinhalte vorgesehen?
 - c) Welche Konsequenzen hat es, wenn durch das Versäumen bzw. ungenügende Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes nicht erbrachte Leistungen versetzungsrelevant sind?
8. Wer informiert die Eltern über die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer ausschließlich von ihnen zu organisierenden und zu beaufsichtigenden Fahrt?
9. Wie hoch liegen die von den Eltern zu tragenden Versicherungskosten bei einer fünftägigen Fahrt mit ca. 30 Schülern?

10. Wann wird das Kultusministerium den angekündigten neuen Schulfahrtenerlassentwurf veröffentlichen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.11.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2319 -

Hannover, den 26.11.2014

Schulfahrten sind pädagogisch sinnvolle Schulveranstaltungen, die den Schulunterricht ergänzen. Die Landesregierung misst Schulfahrten deshalb einen hohen Stellenwert bei. Die Landesregierung bedauert die Entscheidung einiger Lehrkräfte an Gymnasien, Schulfahrten aufgrund der Erhöhung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nicht mehr stattfinden zu lassen, denn Schulfahrten bereichern das Schulleben jeder Schule. Lehrerinnen und Lehrer, die diese Veranstaltungen durchführen, verdienen besondere Anerkennung. Weil Schulfahrten unbestritten einen hohen pädagogischen Wert haben, bleibt zu hoffen, dass die Lehrkräfte ihre Entscheidung, mehrtägige Schulfahrten nicht mehr organisieren und begleiten zu wollen, im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler überdenken.

Die im Zusammenhang mit Schulfahrten diskutierte Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien und Abendgymnasien, in Gymnasialzweigen von Kooperativen Gesamtschulen, an Kollegs, beruflichen Gymnasien und Seefahrtsschulen um eine Unterrichtsstunde wurde zum 01.08.2014 verordnet. Die Maßnahme trägt mit dazu bei, die „Zukunftsoffensive Bildung“ zu realisieren, die allen Schulformen unmittelbar oder mittelbar zugutekommt und die die Lehrkräfte bei ihrer Arbeit beifolgend entlasten soll. Mit der Offensive wird angestrebt, neben der Umsetzung der Inklusion mehr verlässliche Betreuung und qualitativ bessere frühkindliche Bildung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, eine bessere Ausstattung der Ganztagschulen zu erzielen, die Klassenfrequenzen abzusenken sowie Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung zu gewährleisten.

Weitere Entlastungen für Lehrkräfte an Gymnasien werden sich ab dem 01.08.2015 zum einen durch die beabsichtigte Streckung des Unterrichtsstoffes von acht Schuljahren auf künftig neun Schuljahre und zum andern durch eine geplante Absenkung der Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ergeben.

Im Rahmen eines Gesprächs mit Mitgliedern eines Schulelternrats und eines Fördervereins einer Schule wurde im Kultusministerium erörtert, unter Berücksichtigung welcher Gesichtspunkte „schulfahrtähnliche“ Veranstaltungen stattfinden können, die nur von Eltern als Betreuungspersonen begleitet werden. Hierbei wurde Einigkeit darüber erzielt, dass entsprechende Veranstaltungen ausschließlich außerhalb der Schulzeit stattfinden und in keinem inneren Zusammenhang zum Schulalltag stehen dürfen. Die haftungs- und aufsichtsrechtlichen Fragen sind ausschließlich von und zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. den die Fahrt durchführenden Personen zu regeln. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich demzufolge nicht um Schulfahrten im Sinne des Erlasses des Kultusministeriums zur Planung und Durchführung von Schulfahrten, sondern vielmehr um privat organisierte und verantwortete Fahrten.

Wie in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 23.10.2014 dargelegt, hat sich das Kultusministerium damit einverstanden erklärt, dass Eltern der Elsa-Brändström-Schule in Hannover als Modellprojekt mehrtägige Fahrten in der Unterrichtszeit als „schulfahrtähnliche Veranstaltungen“ ohne die im sogenannten Schulfahrtenerlass zwingend vorgeschriebene Leitung durch Lehrkräfte durchführen. Bei Modellprojekten handelt es sich generell um Projekte, die einen modellhaften Charakter haben und außerhalb der bisher zu diesem Themenbereich getroffenen Regelungen erprobt werden sollen.

Grundlage für das Modellprojekt der Elsa-Brändström-Schule zur Durchführung von schulfahrtähnlichen Veranstaltungen unter alleiniger Beteiligung von Eltern als Aufsichtspersonen sind folgende Aspekte:

- Für die Klasse wird Schulfahrt im Sinne des Schulfahrtenerlasses nicht angeboten.
- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten stellen bei der Schulleitung einen Antrag auf Beurlaubung für ihr Kind.
- Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schule darauf hingewiesen, dass es sich um eine schulfahrtähnliche Veranstaltung handelt, die rein privaten Charakter und keinen Bezug zum schulischen Alltag hat, die Schule übernimmt keine Haftung oder sonstige Verantwortung für die Fahrt.
- Die Erziehungsberechtigten müssen zudem durch die Schule vorher informiert werden, dass der versäumte Unterrichtsstoff durch die Schule grundsätzlich nicht nachgeholt wird. Für die in der Schule verbleibenden Schülerinnen und Schüler findet regulärer Unterricht statt. Wie in sämtlichen Fällen der Beurlaubung liegt es grundsätzlich in der Verantwortung der beurlaubten Schülerinnen und Schüler, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Schule trifft keine Verpflichtung, den aus Gründen, die außerhalb des schulischen Bereichs liegen, abwesenden Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Unterrichtsangebot zu machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Einverständnis mit dem dargestellten Modellprojekt wurde durch das Kultusministerium erklärt. Die Genehmigung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler obliegt der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Zu 2:

Das Modellprojekt findet an der Elsa-Brändström-Schule in Hannover statt. Eine Ausweitung auf andere Schulen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Sofern es ähnliche Initiativen an anderen Schulen geben sollte, ist eine Übertragung nicht ausgeschlossen.

Zu 3:

Es handelt sich um ein Modellprojekt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5:

Hinsichtlich der grundlegenden Kriterien für das Modellprojekt zur Durchführung von schulfahrtähnlichen Veranstaltungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 6:

Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 7:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 8:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 9:

Über die Höhe der anfallenden Versicherungskosten liegen dem Kultusministerium keine Erkenntnisse vor. Die Erziehungsberechtigten müssen sich bei einer solchen rein privaten Fahrt eigenständig und eigenverantwortlich um den Abschluss der entsprechenden Versicherungen kümmern.

Zu 10:

Der Erlassentwurf befindet sich momentan in der ressortübergreifenden Abstimmung.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann